

Satzung des Vereins “VIVA Kulturforum Kreuzkirche Zeulenroda e.V.“, Zeulenroda

Stand: 03.09.2020

Die vorliegende Satzung wurde von der Versammlung der Gründungsmitglieder am 03.09.2020 beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen “VIVA Kulturforum Kreuzkirche Zeulenroda e.V.“, kurz: VIVA Kulturforum.
2. Sitz des Vereins ist Zeulenroda-Triebes, Zeulenroda.
3. Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister Greiz.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. die Instandsetzung und Erhaltung der denkmalgeschützten Kreuzkirche Zeulenroda. Eigentümerin der Kreuzkirche ist die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zeulenroda, deren Eigentumsrechte durch die Tätigkeit des Vereins ausdrücklich nicht berührt werden,
2. die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Zeulenroda und in der umgebenden Region mittels der Durchführung von Veranstaltungen, wie beispielsweise Buchlesungen, Konzerte, Kleinkunst und Ausstellungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies sind
 - die Förderung der Denkmalpflege sowie
 - die Kunst- und Kulturförderung in der Stadt Zeulenroda und in der Region Greiz.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein wird beim Finanzamt Gera steuerlich geführt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person oder Personenvereinigung. Natürliche Personen, die im Zeitpunkt ihrer Eintrittserklärung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, die nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen kann, durch den Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Soweit den Umständen nach möglich und zumutbar, soll dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, sich innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlussverfahrens zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach erfolgter Anhörung bzw. nach ergebnislosem Ablauf der Anhörungsfrist liegt die alleinige und letztendliche Ausschlussentscheidung beim geschäftsführenden Vorstand, der seinen Beschluss hierüber nach Maßgabe des § 7 Nr. 3 der Satzung fasst.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Spenden

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Erhebung regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragssatzung.
2. Darüber hinaus gehende Geldzuwendungen an den Verein durch Mitglieder oder Dritte werden als Spenden gegen Spendenquittung unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung entgegengenommen. Details hierzu regelt die Beitragssatzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 9 bis 11),
- der Vorstand (§ 7) und
- der Kulturbeirat (§ 8).

§ 7 Vorstand

1. Der (Gesamt-) Vorstand des Vereins besteht aus dem
 - a) geschäftsführenden Vorstand (nachstehend Nr. 2 bis 6)
 - b) und dem erweiterten Vorstand (nachstehend Nr. 7 bis 8).

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Sitzung, in der die Neuwahl eines Vorsitzenden erfolgt, im Amt.

2. Der geschäftsführende Vorstand (Nr. 1a) hat fünf Mitglieder. Von der Mitgliederversammlung gewählt werden: ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schriftführer und der Schatzmeister. Zusätzlich ist der geschäftsführende Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Zeulenrodas geborenes Mitglied dieses Gremiums. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nimmt der Sprecher des erweiterten Vorstands oder sein Stellvertreter teil (Nr. 8).

3. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Eine Stimme kann auch in elektronischer Form (E-Mail) abgegeben werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder im Einzelfall durch eine Geschäftsordnung anderweitig zugewiesen wird. Die Gesamtverantwortung verbleibt gleichwohl beim geschäftsführenden Vorstand.
5. Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister vertreten den Verein jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung, der Schatzmeister ausschließlich im Bereich der Finanzen des Vereins.
6. Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses wird allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ausgehändigt. Eine weitere Ausfertigung wird zu Dokumentationszwecken beim Vorstandsvorsitzenden oder in der Geschäftsstelle des Vereins aufbewahrt.
7. Neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gehören dem Gesamtvorstand auch die Mitglieder des Kulturbeirats (§ 8) verpflichtend an (sogenannte geborene Mitglieder). Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf weitere Mitglieder in dieses Gremium berufen (gekorene Mitglieder). Kulturbeirat und gekorene Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand.
8. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie dessen Vertreter. Der Sprecher des erweiterten Vorstandes nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil und ist dort stimmberechtigt. Sollte dieser verhindert sein, nimmt dessen Vertreter die Arbeit im geschäftsführenden Vorstand wahr.

§ 8 Kulturbeirat

1. Der Verein hat einen Kulturbeirat, welcher aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Kulturbeirats, welche verpflichtend auch Mitglieder des erweiterten Vorstands sind, werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und sind durch die Mitgliederversammlung in der nächsten auf die Berufung folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Der Kulturbeirat unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand in Fragen der Programmgestaltung und bei der Durchführung von satzungsmäßigen Vorhaben, Projekten und Aufgaben.
3. Der Kulturbeirat ist als erweiterter Vorstand im Innenverhältnis von der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins ausgeschlossen.
4. Interessierte Vereinsmitglieder können sich beim geschäftsführenden Vorstand um eine Aufnahme in den Kulturbeirat bewerben. Die Entscheidung über eine Aufnahme trifft der geschäftsführende Vorstand nach Rücksprache mit dem erweiterten Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands,
- Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Jahresplans für das folgende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
- Feststellung der vom Rechnungsprüfer geprüften Jahresrechnung sowie die Ergebnisverwendung (Rücklagendotierung),
- Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
- Wahl des Rechnungsprüfers der nicht dem (Gesamt-)Vorstand angehören darf;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 7 Nr. 1 a),
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) zusammen mit der Tagesordnung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung notwendiger Beschlussvorlagen einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) beim Vorstand beantragen. Der geschäftsführende Vorstand muss sodann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen.

§ 11

Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Zu Satzungsänderungen, auch Änderungen des Vereinszwecks, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch deutliches Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss in geheimer Wahl (schriftlich) abgestimmt werden.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Niederschriften wird beim Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands oder in der Geschäftsstelle des Vereins aufbewahrt.

§ 12

Geschäftsordnung für Vorstand und Kulturbeirat

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine vom geschäftsführenden Vorstand auszuarbeitende Geschäftsordnung (GO) für den geschäftsführenden Vorstand und den Kulturbeirat.
2. Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und gibt den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und des Kulturbeirats Regelungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie deren Zusammenarbeit an die Hand.
3. Soweit Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu einzelnen Regelungen der Satzung im Widerspruch stehen, haben die Regelungen der Satzung Vorrang.
4. Die Geschäftsordnung ist integraler Bestandteil der Vereinsverfassung. Für Ihre Inkraftsetzung und Änderung gelten die gleichen Grundsätze bezüglich der Zuständigkeit und Quoren, wie für die Errichtung und Änderung der Vereinsatzung.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins obliegt die Abwicklung dem im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands
3. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Entzug der Gemeinnützigkeit (Steuerbegünstigung) fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde für die zweckgebundene Verwendung zum Erhalt der Kreuzkirche zu.

§ 14 **Gerichtsstand / Erfüllungsort**

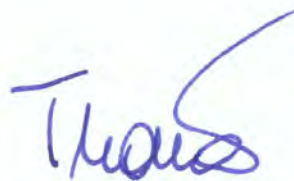
Gerichtsstand des Vereins ist Greiz, Erfüllungsort ist Zeulenroda-Triebes.

§ 15 **Inkrafttreten**

Die Satzung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 03.09.2020 in Kraft.

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern in der Gründungssitzung am 03.09.2020 in der vorliegenden Form verabschiedet.

Zeulenroda, den 03.09.2020



Dr. Hans-Jürgen Thomä
Vorsitzender des Vorstandes